
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

UMGANG MIT DEM ESCHENTRIEBSTERBEN



Das Eschentriebsterben ist in allen Regionen der Schweiz verbreitet. Ursache ist ein aus Asien anfangs der 1990-er Jahre eingeschleppter Pilz, der sich in Europa ausgebreitet hat. Der Pilz befällt Eschentriebe oder verursacht Nekrosen am Stammfuss. Diese führen zum Absterben der Äste, Kronenteilen und ganzen Bäumen. Es gibt keine praxistauglichen Massnahmen zur Eindämmung oder Bekämpfung der Krankheit. In der Praxis gelten die folgenden Handlungsempfehlungen:

- Äusserlich gesund erscheinende oder nur gering befallene Eschen sind unbedingt stehen zu lassen. Es besteht die Hoffnung, dass dadurch die Resistenz gefördert wird.
- Keine "Jagd" auf befallene Bäume. Sie verursacht Kosten und trägt nichts zur Eindämmung oder Bekämpfung der Krankheit bei. Das gilt auch für die Jungwaldpflege.
- Eschen mit stark befallenen Kronen oder eindeutigen Stammfussnekrosen entlang von Strassen, viel frequentierten Wegen oder Picknickplätzen sollten aus Sicherheitsgründen überwacht und rechtzeitig entfernt werden.
- Die Beurteilung ist im belaubten Zustand (Juli) vorzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt kann das Ausmass der Kronenschädigung am besten beurteilt werden. Die Bildung der Blätter und Klebäste ist abgeschlossen und der vorzeitige Blattfall hat noch nicht begonnen.
- Bei der Anzeichnung muss der Gesundheitszustand des Baumes in seiner Gesamtheit beurteilt werden. Dazu gehören der Kronenbereich, der Stammbereich (inkl. Stammfuss), die Wurzelanläufe und die oberflächlich sichtbaren Wurzeln.
- Bei Forstarbeiten an sowie im Umfeld von stark befallenen Eschen gilt es besonders auf die Arbeitssicherheit zu achten.

Zuständigkeit

Die Werkeigentümer/in ist zuständig für den bestimmungsgemässen Gebrauch und die dafür erforderliche Sicherheit

Finanzielle Unterstützung

Aktuell gibt es keine praxistauglichen Massnahmen zur Eindämmung oder Bekämpfung der Krankheit. Folglich sind keine Waldschutzgelder verfügbar.

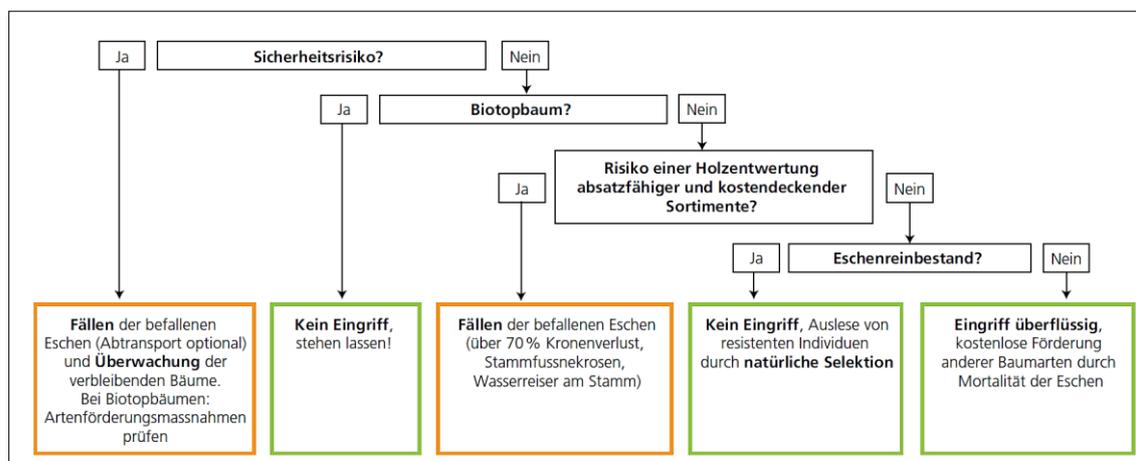
Die Finanzierung von präventiven Sicherheitsmassnahmen ist zwischen Werkeigentümern, Gemeinden und Waldeigentümern im Rahmen der Instruktion Sicherheitsholzerei bei Erholungsinfrastruktur zu klären.

Fachliche Unterstützung

Alle Forstfachpersonen sind auf die Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Eschentriebsterben sensibilisiert und beurteilen im Rahmen ihrer täglichen Arbeit den Zustand von Eschen. Die Betriebsförster stehen für eine Beratung von Werkeigentümern und Gemeinden zur Verfügung und besprechen mit ihnen ein angepasstes Vorgehen. Für eine allfällige systematische Überwachung sowie die Planung, Organisation und Umsetzung von Massnahmen können die Werkeigentümer/in und Gemeinden die Betriebsförster der lokalen Waldorganisation beiziehen. Diese sorgen bei Bedarf auch für die Einholung der Nutzungsbewilligung beim Kanton.

Die Entschädigung der Betriebsförster für die Planung, Organisation und Umsetzung hat in Absprache mit den Beteiligten (Werkeigentümer/in, Gemeinde, Waldeigentümer/in, Fachbereich Waldnutzung) zu erfolgen.

Entscheidungsdiagramm in befallenen Eschenbeständen (gem. Merkblatt WSL)



Weiterführende Grundlagen

Merkblatt [Haftung im Wald](#), Dienststelle Landwirtschaft und Wald, März 2020

Instruktion [Sicherheitsholzerei bei Erholungsinfrastruktur](#), Juli 2022

WSL-Merkblatt für die Praxis Nr. 57, August 2016: [Das Eschentriebsterben](#)

Artikel Wald und Holz 6 / 2016: [Sterben ausgewachsene Eschen auch ab](#)

Sursee, 16. August 2022